

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des**  
**Freibades der Stadt Ladenburg (Badegebührensatzung)**  
**vom 25. April 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 25. April 2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Stadt Ladenburg erhebt für die Benutzung des Freibades Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer das Freibad während der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt,
2. wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Maßstab und Satz der Gebühren**

Für die Benutzung des Freibades der Stadt Ladenburg werden folgende Gebühren einschließlich der Mehrwertsteuer erhoben:

1. Einzelkarten	
1.1. Erwachsene	4,00 Euro
1.2. Ermäßigte	2,50 Euro
2. Zehnerkarten	
2.1. Erwachsene	36,00 Euro
2.2. Ermäßigte	22,50 Euro
3. Saisonkarten	
3.1. Erwachsene	65,00 Euro
3.2. Ermäßigte	34,00 Euro

4. Familienkarten		
4.1.	Typ A (zwei Erwachsene mit Kindern)	130,00 Euro
4.2.	Typ B (ein Erwachsener mit Kindern)	80,00 Euro
5. Schüler im Klassenverband		
5.1	Einzelkarte	1,00 Euro
6. Abendkarte für Erwachsene		
6.1.	Einzelkarte	2,50 Euro
7. Nutzung der Dauerschließfächer		
7.1.	Schließfächer groß	20,00 Euro
7.2.	Schließfächer klein	10,00 Euro

Freier Eintritt wird gewährt für:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkmal „B“ eingetragen haben.

Die vorgesehenen Ermässigungen gelten, gegen Vorlage eines gültigen Nachweises, für folgende Personen:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Schüler, Auszubildende, Studierende bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres,
- Leistende von Bundesfreiwilligendiensten nach BFDG oder eine freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres (FSJ / FÖJ),
- Empfänger von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter oder Asylbewerberleistungen,
- Rentner und Versorgungsempfänger,
- Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr

#### **§ 4**

#### **Gültigkeit der Badekarten**

1. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
2. Eine Einzelkarte oder ein Abschnitt der Zehnerkarte berechtigt am Lösungstag zum einmaligen Eintritt.
3. Zehnerkarten, die vor einer Gebührenerhöhung gekauft wurden, gelten nur noch für die auf die Gebührenerhöhung folgende Badesaison.
4. Die Saison- und Familienkarten gelten für die Dauer der jeweiligen Jahres-Badesaison.
5. Die Abendkarten für Erwachsene gelten ab zwei Stunden vor Schliessung des Freibades.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühren entstehen mit dem Betreten oder der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen. Sie sind bei Aushändigung der Gebührenkarten bzw. der Schlüssel für die Dauerschliessfächer zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Ladenburg vom 23. März 2016 ausser Kraft.

Ladenburg, den 25. April 2018

gez. Stefan Schmutz  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen